

Stadt Nastätten · Bahnhofstr. 1 · 56355 Nastätten

Eheleute Max Mustermann Teststr.1 56355 Nastätten Stadt Nastätten Bahnhofstraße 1 56355 Nastätten Telefon 06772/802-82 Telefax 06772/2987 Mail: nastaetten@yg-nastaetten.de

Datum 17.03.2022

Vertrag Raummiete

Sehr geehrte/r Eheleute Max Mustermann,

für die Nutzung der Räume der Stadt Nastätten wird zwischen der Stadt Nastätten, vertreten durch den

Stadtbürgermeister Marco Ludwig Bahnhofstr.1 56355 Nastätten

einerseits

und

Eheleute Max Mustermann Teststr.1 56355 Nastätten

heute 17.03.2022 folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Nutzung

ZeitraumBezeichnungAnzahlPreisGrillhütte HungerschiedPersonen: 170,00 EUR

(Privatleute) Zeiteinheiten: pauschal

Extras 100,00 EUR

1x Kaution Grillhütte (á 100,00 EUR)

=======

zu zahlender Gesamtbetrag (netto): 170,00 EUR

Der Abbau muss am Folgetag der Veranstaltung bis spätestens 14:00 Uhr erfolgen. Den Rechnungsbetrag sowie die Kaution überweisen Sie bitte vorab ebenfalls auf eines der u.a. Konten. Die Kaution wird nach der Veranstaltung an Sie zurückgezahlt.

Bitte überweisen Sie den Betrag auf das Konto:

Nassauischen Sparkasse IBAN: DE41 5105 0015 0710 0303 16 - BIC: NASSDE55XXX

oder

Volksbank Rhein-Lahn eG IBAN: DE76 5709 2800 0208 3035 03 - BIC: GENODE51DIE

Verwendungszweck: 5.7.3.2.441200-000058

Zahlungstermin: Do., 31.03.2022

Im Auftrag

Stadt Nastätten Nutzer/ Mieter

Auf die aktuell geltende Corona-Verordnung des Landes Rheinland-Pfalz wurde hingewiesen. Der Mieter/Die Mieterin verpflichtet sich, die Maßnahmen während der Veranstaltung einzuhalten.

- 1.) Die Grillanlage umfasst Toilette, Grillhütte, elektrischer Strom und fließendes, kaltes Wasser.
- 2.) Die Schlüssel für die Anlage sind spätestens an dem letzten Werktag vor der Nutzung bis 12:00 Uhr beim Bauhof der Stadt Nastätten abzuholen.
- 3.) FEUERHOLZ wird ebenfalls zur Verfügung gestellt (bitte vorab mit Bauhof vereinbaren) und darf nur ZUM GRILLEN in der dort vorgesehenen geeigneten Stelle entzündet werden und bedarf der ständigen Überwachung. Es sollte stets an alle Sicherheitsmaßnahmen gedacht werden. Auch im Winter müssen Gefahrenquellen erkannt und Risiken vermieden werden. Funkenflug kann Feuer und Brände auslösen.
- 4.) Die Anlage wird vom Mieter wie folgt verlassen:
 - Toilette reinigen und abschließen
 - Wasser und Stromkasten abschließen
 - Abfall in vorgesehene Behältnisse sortiert entsorgen
 - Feuerstelle muss ordnungsgemäß gelöscht sein
- 5.) Bei Zuwiderhandlung der in Punkt 4 genannten Auflagen bzw. bei Beschädigung der Anlage wird die Kaution einbehalten. Eine gesonderte Rechnungsstellung behält sich der Vermieter vor.
- 6.) Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten ist nur im Rahmen des §5 der Lärmschutzverordnung zulässig (ist in Kopie beigefügt).
- 7.) Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Unterschriftsleistung erklärt sich der Erziehungsberechtigte als gesetzliche Vertreter bereit, für Forderungen der Stadt aus dem Mietverhältnis einzutreten.

Q u i t t u n g (sofern nicht vorab überwiesen) Die Kaution in Höhe von 100,00 € sowie die Miete in Höhe von 70,00 € also insgesamt 170,00 € (in Worten: einhundertsiebzig) habe ich am ______ vom Mieter erhalten. Stadtverwaltung Nastätten Name Unterschrift Die Kaution in Höhe von 100,00 € habe ich am _____ zurückerhalten.

Unterschrift Mieter/bzw. Erziehungsberechtigter

§ 5 Lärmschutzverordnung

Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten

- (1) Tonwiedergabegeräte aller Art, insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie Musikboxen dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt und Musikinstrumente dürfen nur so gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Von 13 bis 15 Uhr und von 20 bis 7 Uhr ist die Benutzung von Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (2) Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten ist verboten
- a) auf öffentlichen Verkehrsflächen, ausgenommen in geschlossenen Fahrzeugen,
- b) in und auf Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln, die der allgemeinen Benutzung dienen,
- c) in und auf der allgemeinen Benutzung dienenden Sport- und Spielplätzen, Zelt- und Campingplätzen, Schwimm- und Strandbädern sowie an Strandabschnitten im Gemeingebrauch.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Veranstaltungen, für die eine Erlaubnis nach § 60 a Abs. 1 der Gewerbeordnung erforderlich ist.
- (4) Die Verbote des Absatzes 2 gelten nicht
- a) für die Durchgabe notwendiger verkehrs- und betriebsregelnder Anordnungen und Hinweise.
- b) für die Benutzung von Lautsprechern durch Behörden oder von diesen Beauftragte sowie durch von Behörden ermächtigte Versorgungsunternehmen und zivile Hilfsorganisationen, c) so weit unbeteiligte Personen nicht gestört werden können.
- (5) In Einzelfällen kann die nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 ImSchG zuständige untere Verwaltungsbehörde widerruflich oder befristet Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 bis 2 erlassen. Das gilt insbesondere für Veranstaltungen und Tätigkeiten, bei denen es üblich ist, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente zu benutzen, oder die besonderen öffentlichen Belangen dienen. Das können sein:
- a) politische Versammlungen, Kundgebungen und Wahlveranstaltungen,
- b) Messen, Ausstellungen und andere Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung,
- c) Sportfeste und sportliche Veranstaltungen von besonderer Bedeutung,
- d) kulturelle Veranstaltungen,
- e) Jahrmärkte und Volksfeste.